

Ausgewählter Text aus den wöchentlich jeden Montag erscheinenden Wussov-
Informationsbriefen: 47. Jg. Nr. 27 vom 5.7.99 Seite 105/106

Zur Tragweite der Arbeitsunfallklausel in der Betriebshaftpflichtversicherung (§§ 636, 637, 640 RVO a.F., Ziff. 2 Besondere Bedingungen)

Bei einem Arbeitsunfall sind durch § 636 RVO a.F. Schadensersatzansprüche des Arbeitnehmers gegen den Unternehmer grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gleiche gilt gem. § 637 RVO a.F. für Ersatzansprüche gegen einen in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen. Hat jedoch eine dieser Personen den Arbeitsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so haften sie dem gesetzlichen Unfallversicherer gem. § 640 RVO a.F. auf Ersatz seiner Aufwendungen. Es handelt sich hier um einen originären Schadensersatzanspruch des Versicherers (vgl. dazu die jetzt geltenden gleichartigen Regelungen in den Paragraphen 104 ff. SGB VII).

In der Betriebshaftpflichtversicherung sind jedoch durch die sog. Arbeitsunfallklausel Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Klausel hat folgenden Wortlaut:

„Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. der Reichsversicherungsordnung handelt.“

Streitig ist nun, auf welche Personengruppen sich die Arbeitsunfallklausel bezieht. In Betracht kommen folgende Gruppen:

- a) Der Unternehmer selbst als Versicherungsnehmer
- b) gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes angestellt hat
- c) sämtliche übrigen Betriebsangehörigen.

Prölss/Martin (VVG, 26. Aufl., Randziff. 3 ff. zu Ziff. 2 Besondere Bedingungen) meinen, daß die Ausschlußklausel Regreßansprüche des Unfallversicherers aus § 640 RVO a.F. nur insoweit ausschließt, als diese sich gegen die übrigen Betriebsangehörigen richtet. Hingegen soll Versicherungsschutz bestehen, soweit der Unternehmer selbst als Versicherungsnehmer in Anspruch genommen wird, ebenso, wenn sich der Regreßanspruch gegen gesetzliche Vertreter oder leitende Personen im Betriebe richtet. Man folgert dies aus der Stellung der Ausschlußklausel im Bedingungswerk. Soweit es um gesetzliche Vertreter und leitende Personen geht, wird darauf hingewiesen, daß deren gesetzliche Haftpflicht kraft Gesetzes (§ 151 Abs. 1 VVG) in den Versicherungsschutz einbezogen sei, den die Betriebshaftpflichtversicherung dem Unternehmer bietet, also an Ziff. 1.1 Besondere Bedingungen angehängt sei und Ziff. 2.1 Besondere Bedingungen dies nur wiederhole. Andererseits betreffe § 7 Nr. 2 AHB den originären Regreßanspruch des Sozialversicherers nicht. (Vgl. im Ergebnis ebenso Schmalzl, die Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und des Bauunternehmers, Randziff. 366 ff., 456 ff.).

Auch *Späte* (Haftpflichtversicherung Randziff. 14 ff. zu Besondere Bedingungen) meint, die Arbeitsunfallklausel fände keine Anwendung auf Regreßansprüche nach § 640 RVO a.F. gegen den Versicherungsnehmer, seine gesetzlichen Vertreter und von ihm angestellte leitende Personen. Nach der Stellung der Ausschlußklausel im Bedingungswerk beziehe sie sich nicht auf gesetzliche Vertreter und leitende Personen. Der Grund der Mitversicherung liege darin, daß der Versicherungsnehmer, seine gesetzlichen Vertreter und leitenden Personen aus ihrer Vorgesetzteneigenschaft heraus nicht nur für eigenes, sondern auch für fremdes Handeln, nämlich der unterstellten Betriebsangehörigen, verantwortlich seien.

Zum Verständnis ist zu sagen, daß die bei *Prölss/Martin*, *Schmalzl* und *Späte* zugrundeliegenden Bedingungswerke jeweils in den vorangehenden Ziffern der Besonderen Bedingungen regeln, daß versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, mitversichert die Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und leitender Personen. Sodann heißt es, daß mitversichert sei die gesetzliche Haftpflicht sämtlicher *ü b r i g e r* Betriebsangehöriger. Unter der betreffenden Ziff. 2.2 ist dann als Abs. 2 die Arbeitsunfallklausel eingefügt. Aus dieser Stellung der Klausel im Bedingungswerk wird gefolgert, daß sie sich mithin nicht auf den Versicherungsnehmer selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder leitende Personen des Betriebes beziehe.

Nach meiner Auffassung ist die Beschränkung der Arbeitsunfallklausel auf Regreßansprüche nach § 640 RVO a.F. gegen die *ü b r i g e n* Betriebsangehörigen nicht gerechtfertigt. Aus der Stellung der Ausschlußklausel im Bedingungswerk wird man dies nicht herleiten können. Dies zeigt schon ein Blick auf teilweise anders gefaßte Bedingungswerke. So wird etwa in einem mir vorliegenden Bedingungswerk für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung zunächst unter Ziff. 1 bis 6 aufgezählt, welche Personen in welcher Eigenschaft mitversichert sind. Erst danach ist im letzten Absatz die Arbeitsunfallklausel angefügt. Hier bezieht sie sich auch nach ihrer Stellung im Bedingungswerk eindeutig auf *s ä m t l i c h e* versicherten Personengruppen, darunter den Versicherungsnehmer, seine gesetzlichen Vertreter und leitende Personen seines Betriebes. Es wäre aber nicht verständlich, weshalb – was sicher nicht beabsichtigt ist – Bedingungswerke für die gleiche Versicherungssparte in der einen Fassung nur für *ü b r i g e* Betriebsangehörige die Arbeitsunfallklausel vorsehen sollten, für weitere Personenkreise hingegen nicht, während in einer anderen Fassung der Versicherungsschutz viel stärker eingeschränkt werden sollte. Vielmehr spricht alles dafür, daß grundsätzlich kein Versicherungsschutz bestehen soll für Ansprüche aus Arbeitsunfällen, weil insoweit von einer vorrangigen Eintrittspflicht des gesetzlichen Unfallversicherers ausgegangen wird. Dies gilt für alle im Betrieb verantwortlichen Personengruppen (a bis c). Für eine solche Auslegung spricht auch, daß die Arbeitsunfallklausel Haftpflichtansprüche *a u s* Personenschäden durch Arbeitsunfälle ausschließt. Die Formulierung ist hier die Gleiche, wie etwa in § 4 I 5 AHB, wo Haftpflichtansprüche *a u s* Sachschaden, der durch bestimmte Einwirkungen entsteht, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wird. Hier wird davon ausgegangen, daß es unerheblich ist, wer der Anspruchsteller ist und gegen wen sich der Anspruch richtet (vgl. *Werner Wussow*, AHB, 8. Aufl., Anmerk. 11 zu § 4 AHB). In gleicher Weise zeigt die Formulierung der Arbeitsunfallklausel, daß es nicht darauf ankommt, wer Ansprüche geltend macht und gegen wen sie sich richten. Alle Ansprüche aus Arbeitsunfällen sollen vom Versicherungsschutz ausgenommen sein. Im Unterschied dazu schließt etwa § 7 Nr. 2 AHB Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder bestimmter Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander vom Versicherungsschutz aus. Hier wird mithin darauf abgestellt, wer die Ansprüche erhebt und gegen wen sie sich richten. Darauf kommt es hingegen nach der Formulierung der Arbeitsunfallklausel gerade nicht an. (Unzutreffend auch OGH VersR 89, 826, der ebenfalls entscheidend auf die Stellung der Arbeitsunfallklausel im Bedingungswerk abstellt).